

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Verkäufer (nachfolgend „Firma“ oder „wir“ bzw. „uns“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) abgeschlossenen Verträge.

2. Alle Angebote erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

3. „Verbraucher“ im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

4. „Unternehmer“ im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

5. Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

6. Soweit der Kunde Unternehmer ist, gelten diese AGB' s auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch mal ausdrücklich vereinbar werden.

7. Werden von uns Bauleistungen erbracht, gelten subsidiär zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bestimmungen der VOB.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet haben.

2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu unseren unverbindlichen Angeboten gehören, bleiben in unserem Eigentum und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Ausführungs- bzw. Lieferzeit vorbehalten, sofern der Leistungsgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

III. Preise

1. Einzelheiten bezüglich der Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und den Preislisten.

2. Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsschluss aus Gründen, die allein der Besteller zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, sind wir berechtigt, den am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Preis zu berechnen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % des umseitig bezifferten Preises, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Besteller es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt.

3. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung (Ziff.III. 2) zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Ausführungs- bzw. Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

IV. Lieferung/Ausführung

1. Liefer- sowie Ausführungstermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

2. Bei schuldhaftem Liefer-/Leistungsverzug hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wir haften bei Liefer-/Leistungsverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Liefer-/Leistungsverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Beruht der Liefer-/Leistungsverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Beruht ein von uns zu vertretender Liefer-/Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet diese nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

4.
Im Fall höherer Gewalt oder anderer Ereignisse, welche uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Lieferung bzw. Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, wird die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinausgeschoben.
Es kann kein Schadensersatz gegen uns erhoben werden.

5.
Der Kunde ist zur Annahme der Lieferung bzw. Leistung verpflichtet. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns hieraus entstandenen Schadens zu verlangen.

V. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25% der Auftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

VI. Gefahrübergang

1.
Verladen und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers.

2.
Bei Verträgen, nach denen der Besteller die Ware bei uns abzuholen hat, findet der Gefahrübergang nach Beladung im Firmengelände in Großwallstadt statt. Bei Verträgen, nach denen wir Ware an die Baustelle oder den Empfänger zu liefern haben, gilt als Leistungsort die Grundstücksgrenze als vereinbart. Der Besteller trägt dafür Sorge, dass das entsprechende Grundstück über eine befestigte Fahrbahn für LKW zugänglich ist.

3.
Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Auslieferung des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

4.
Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.

5.
Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

6.
Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

7.
Der Besteller ist verpflichtet, die Leistungen bzw. den Liefergegenstand nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen bzw. -lieferungen. Mangels abweichender Vereinbarungen (Lieferung durch uns) erfolgt die Übergabe ab Werk. Verzögert sich die Abnahme oder Aushändigung des Liefergegenstandes ohne unser Verschulden, gilt die Abnahme nach Ablauf von vierzehn Tagen seit der Fertigstellungsanzeige als erfolgt. Der Auftragspreis wird fällig.

8.
Bleibt der Besteller mit der Annahme der Leistung bzw. des Liefergegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig in Rückstand, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung nicht im Stande ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

1.
Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Bestellers aus diesem Vertrag unser Eigentum.

2.
Im Falle, dass der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, gilt darüber hinaus folgendes:

Die Liefergegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen die juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder den Unternehmer zustehender Ansprüche unser Eigentum, auch wenn die einzelne Lieferung bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

3.
Der Kunde ist berechtigt, die Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenständen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4.
Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltswaren werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung weiterverkauft wird. Für den Fall, dass der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugegebenen Sicherheiten obliegt uns.

5.
Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte über die Vorbehaltswaren hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte und Pfändungsgläubiger sind auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

VIII. Aufstellung und Montage

Für jede Art der Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 1.**
Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe;
 - b) Baustoffe und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle.
- 2.**
Vor Beginn der Aufstellung oder der Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile, soweit sie vom Besteller zu stellen sind, sich an Ort und Stelle befinden und alle Mauer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 3.**
Verzögert sich die Aufstellung oder Montage durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle ohne unser Verschulden (Gläubigerverzug), so hat der Besteller in angemessenem Umfang unsere Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche An- und Abfahrten zu tragen.
- 4.**
Der Besteller ist verpflichtet, unserem Montagepersonal die Arbeitszeit sowie die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich zu bescheinigen.

IX. Sachmängelhaftung bei Werkverträgen

- 1.**
Wir leisten für Mängel des Werks zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Besteller Nacherfüllung verlangt.
- 2.**
Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 3.**
Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen unsererseits sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 4.**
Wenn die vom Besteller gelieferten bzw. bereitgestellten Stoffe, Materialien oder sonstige für die zu erbringende Leistung erforderlichen Umstände einen Mangel verursachen, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 5.**
Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Annahme der Lieferung/Leistung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 6.**
Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand des Werks festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist unsererseits. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.
- 7.**
Hinsichtlich der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

X. Sachmängelhaftung bei Kaufverträgen

- 1.**
Ist der Besteller Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 2.**
Ist der Besteller Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
- 3.**
Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
- 4.**
Im übrigen gelten die werkvertraglichen Vorschriften unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziff.IX.) entsprechend.

XI. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei unzurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Soweit mit dem Besteller nichts anderes vereinbart ist, ist bei Lieferungen von Leistungen der vereinbarte Preis wie folgt zur Zahlung fällig: Ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Montage- bzw. Fertigungsbeginn, ein Drittel bei Rechnungslegung in bar bzw. bargeldlos durch Überweisung, ohne jeden Abzug.
2. Zahlungen an unser Personal haben keine schuldbefreiende Wirkung für den Besteller. Ausgenommen sind durch uns inkassoberechtigte Personen, die mit einer schriftlichen Inkassovollmacht ausgestattet sind
3. Im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kunden, hat dieser die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückgesendeten Sache einen Betrag von 40 EURO nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Andernfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei.
4. Der Besteller kommt auch ohne eine Mahnung durch uns in Verzug, wenn er den vereinbarten Preis nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch uns bleibt uns vorbehalten.
5. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird unsere Gesamtforderung sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. In diesem Fall sind wir berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem selben Vertrag beruht.

XIII. Widerrufsrechte für Verbraucher

Widerrufsrecht:

1. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief; Fax, eMail,) oder, wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach dem Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 EGBGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unseren Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

Geis Metallbau GmbH
Geschäftsführer: Jürgen Seitz
Industriering 6
63868 Großwallstadt

Fax: 06022/ 26 47 20
eMail: info@geismetallbau.de

Widerrufsfolgen:

2. Im Falle der wirksamen Ausübung des Widerrufsrechts sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechterten Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwas im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten

entspricht und wenn der Preis der zurückgesandten Sache einen Betrag von 40 EURO nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht packetversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

3. Das Widerrufsrecht besteht, soweit nicht anderes bestimmt ist, nicht bei Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde.

Ende der Widerrufsbelehrung

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Großwallstadt, soweit gesetzlich nicht zwingend anderes vorgeschrieben ist.

2.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand das für Großwallstadt zuständige Gericht, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

XV. Schlussbestimmung

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. durch Gesetz oder Sondervereinbarung aufgehoben werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen, tritt diejenige zulässige Regelung, die der mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten, wirtschaftlich am nächsten kommt.